

Nummer	Bezeichnung	Seite
81/2020	Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh am 27.09.2020	118
82/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“	119
83/2020	Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger zu den Gütersloher Grundschulen	121
84/2020	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz	121
85/2020	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft	122
86/2020	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten – Soldatengesetz (SG)	122
87/2020	Bekanntmachung der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH bezüglich der Feststellung des Jahresabschlusses 2019, sowie der Verwendung des Ergebnisses und des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2019	123

81/2020

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh am 27.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des Bürgermeisters festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	80.540
Wähler/innen	30.713
Ungültige Stimmen	431
Gültige Stimmen	30.282

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Name) Geburtsjahr Name der Parteien oder Wählergruppen, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail / Post- fach	Stimmen
1. Schulz, Henning 1972	33330 Gütersloh	12.761

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	kontakt @henningschulz-gt.de	
2. Morkes, Norbert 1951 BfGT Bürger für Gütersloh e.V. (BfGT)	33334 Gütersloh nobbymorkes @bfgt.de	17.521

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Morkes, Norbert mit 17.521 Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat und damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen

die Wahl läuft vom Tage der Bekanntmachung ab. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 07.10.2020

Christine Lang | Wahlleiterin

82/2020

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 27.03.2020 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) abschließend festgestellt und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ mit der Begründung nebst Umweltbericht mit Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Dem Durchführungsvertrag nebst Anlagen wird zugestimmt.
2. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
3. Der Rat der Stadt fasst den Feststellungsbeschluss über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt den jeweiligen Begründungen zu.“

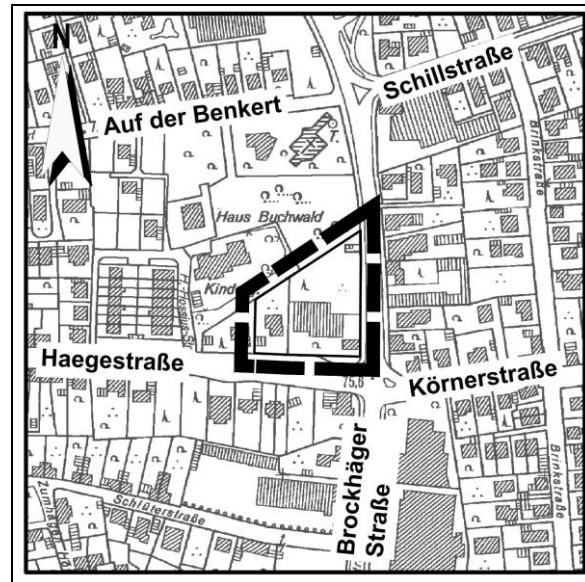
Mit Verfügung vom 23.06.2020 (Az.: 35.02.01.200-002/2020-001) hat die Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 des Baugesetzbuches die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Planungsanlass ist die Verlagerungs- und Neubauabsicht des im Nahversorgungszentrum Brockhäger Straße bestehenden Lebensmittelmarktes. Hierfür werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen.

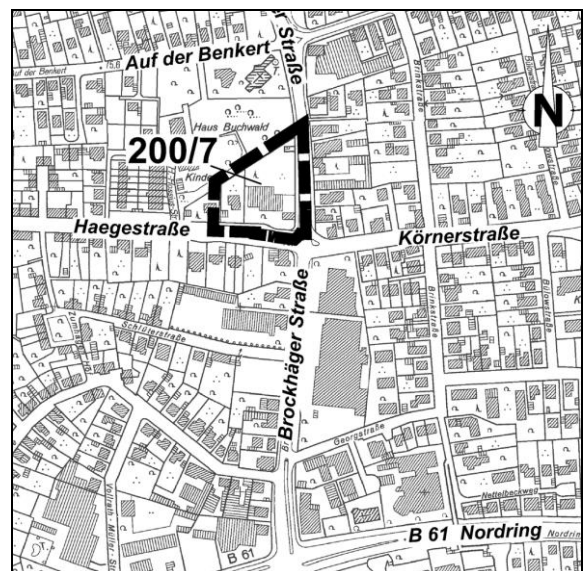
Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen

Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Flächennutzungsplan und in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet grenzt im Norden an einem Kindergarten. Im Süden wird das Gebiet durch die Haegestraße und im Osten durch die Brockhäger Straße begrenzt. Im Westen schließt Wohnbebauung an.



Übersichtsplan zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)
 Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
 (ohne Maßstab)
 Datenlizenz Deutschland – Zero
 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)



Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“
 Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
 (ohne Maßstab)
 Datenlizenz Deutschland – Zero
 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ werden ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über deren Inhalt Auskunft gegeben werden.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Planunterlagen sind auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Die oben benannte Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh und der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.03.2020 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ werden hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 21.08.2020 wirksam.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 21.08.2020 in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Die oben benannte Genehmigung der Bezirksregierung Detmold der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh sowie der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.03.2020 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ werden hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 214 Absatz 4 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht und rückwirkend zum 21.08.2020 in Kraft gesetzt. Bei der ursprünglichen Bekanntmachung ist u.a. die Bekanntmachungsanordnung nicht veröffentlicht worden. Dieser Fehler wird hiermit rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren im Sinne des § 214 Absatz 4 behoben.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 01.10.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Christine Lang
Erste Beigeordnete

83/2020

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger zu den Gütersloher Grundschulen

Die zum 1. August 2021 schulpflichtig werdenden Kinder sind durch eine/n Erziehungsberechtigte/n bei der Leiterin / dem Leiter einer Grundschule (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule) am

Mittwoch, 11.11.2020,
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

anzumelden.

Alle Grundschulen bieten am 09., 10., 12. und 13. November 2020 weitere Anmeldetermine an. Die Grundschulen bitten um eine telefonische Terminvereinbarung (auch für den 11.11.2020). Aufgrund der derzeitigen Situation wird gebeten, zum vereinbarten Termin nur mit einem Elternteil und der Schulanfängerin / dem Schulanfänger zu erscheinen.

Nach § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes NW hat jedes Kind im Rahmen der von der Stadt Gütersloh festgelegten Zügigkeiten (Klassenbildungen) Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule. Es besteht auch die Möglichkeit, das Kind an einer anderen als der nächstgelegenen Schule anzumelden. Eine Aufnahme kann in diesen Fällen jedoch nur im Rahmen der von der Stadt Gütersloh festgelegten Zügigkeiten erfolgen, wobei von der Schule zunächst alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden müssen, für die die jeweilige Grundschule die nächstgelegene Schule ist.

Ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht nur beim Besuch der nächstgelegenen Grundschule, soweit die Entfernungsvoraussetzungen (mehr als 2 km fußläufiger Weg) erfüllt sind.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder werden nach den Unterlagen des Bürgerbüros des Fachbereiches Ordnung angeschrieben und über die Anmeldepflicht informiert. Sollte dennoch eine Benachrichtigung nicht erfolgen, so bitte ich, diese Bekanntmachung als Benachrichtigung anzusehen.

Bei der Anmeldung ist das zugesandte Anmeldeformular, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde der Schulanfängerin / des Schulanfängers und der Nachweis über die Masernimpfung vorzulegen. Es wird darüber hinaus darum gebeten, die Schulanfängerin / den Schulanfänger zur Anmeldung mitzubringen.

Schulpflichtig werden zum 1. August 2021 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 geboren sind. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Der Antrag auf vorzeitige Einschulung kann bei der Schulleiterin / dem Schulleiter der Schule gestellt werden.

Bei Fragen erteilt der Fachbereich Jugend und Bildung, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, Zimmer 104, Telefon 05241 / 82-2291, gerne Auskunft.

Gütersloh, den 24. September 2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

Henning Matthes
Beigeordneter für die Bereiche Familie, Jugend, Schule, Soziales und Sport

84/2020

Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

- Familienname,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad und

- derzeitige Anschriften sowie
 - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über
- Familienname,
 - Vornamen,
 - Doktorgrad,
 - Anschrift sowie
 - Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über
- Familienname,
 - Vornamen,
 - Doktorgrad und
 - derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz hat die betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 09.10.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

85/2020

Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß

§ 42 Absatz 2 und Absatz 3 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 Bundesmeldegesetz sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die betroffenen Personen haben nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz das Recht der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 09.10.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

86/2020

Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten – Soldatengesetz (SG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße

70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 09.10.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

87/2020

Bekanntmachung der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH bezüglich der Feststellung des Jahresabschlusses 2019, sowie der Verwendung des Ergebnisses und des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2019

Der Jahresabschluss der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH für das Geschäftsjahr 2019 wurde nach Prüfung durch den Aufsichtsrat am 04. Juni 2020 durch die Gesellschafterversammlung festgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 139.224,49 €.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH, Gütersloh

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH, Gütersloh – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH, Gütersloh für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsle-

ungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe

Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Gütersloh, den 27. Mai 2020

Franz Anwey
Wirtschaftsprüfer

Auslegung zur Einsichtnahme

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 der Gewerbepark Flugplatz Gütersloh GmbH liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gütersloh, Haus I, 9. OG, Raum 906 zur Einsichtnahme aus.

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 23.10.2020.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.